



Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 17 vom 02.08.2012

3. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

1.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2012 vom 01.08.2012	Seite 1
----	---	------------

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2012 vom 01.08.2012

1. Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 07.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.451.828 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.850.978 €

im **Finanzplan** mit

den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	57.052.719 €
den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	65.422.709 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.386.000 €
--	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.418.000 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.664.170 €
---	--------------------

festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, deren Aufnahme für Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.356.820 €**

festgesetzt.

§ 4**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **10.399.150 €**

festgesetzt.

§ 5**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 255 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 435 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 450 v. H. |

§ 7**Haushaltssicherung**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2019 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8**Budgetierung**

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.

Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden. Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen. In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.

Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 21.05.2012 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung zur vorgesehenen Verringerung der Allgemeinen Rücklage sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 24.07.2012 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, Zimmer 308, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 01.08.2012

Der Bürgermeister

S p i t z e r